

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)

Vertragsbedingungen für Speditions-, Fracht- (auch: Lohnfuhr-), Lager- und sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Tätigkeiten (unter anderem nicht Umzugsgut, Schwergut, Verpackung)

-
- Haftungsgrundsatz:**
- Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt
 - (vermutete) Verschuldenshaftung bei reiner speditioneller und Lagertätigkeit

Haftungsdauer: Ab Übernahme bis zur Ablieferung

- Haftungsumfang:**
- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)
 - Verspätungsschäden
 - Reine Vermögensschäden

-
- Haftungs-
begrenzungen:**
- Fracht- und Speditionstätigkeit:
 - Speditionelle Güterschäden: 8,33 SZR je kg; sonstige Güterschäden: es gilt der für die Beförderung gesetzlich festgelegte Haftungshöchstbetrag
 - Multimodalbeförderung unter Einschluss einer Seebeförderung: 2 SZR je kg
 - Lieferfristüberschreitung: auf den für die Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag (z.B. 3-fache Fracht gemäß HGB) (Lieferfristüberschreitung selbst ist in ADSp nicht geregelt)
 - Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag des bei Verlust zu zahlenden Betrags, max. 125.000 EUR je Schadenfall
 - Grenze für Gesamthaftung: Pro Schadenfall max. 1,25 Mio. EUR oder 2 SZR je kg bzw. pro Schadenereignis

max. 2,5 Mio. EUR oder 2 SZR je kg (je nach dem welcher Betrag höher ist)

- Lagertätigkeit:
 - Güterschäden: Grundsätzlich 8,33 SZR je kg, max. 35.000 EUR je Schadenfall, 70.000 EUR je Jahr bei Inventurdifferenzen
 - Andere als Güterschäden 35.000 EUR je Schadenfall
 - Grenze für Gesamthaftung: pro Schadenereignis max. 2,5 Mio. EUR

Änderung der Haftungsgrenzen:

Durch Individualabrede oder Wertdeklaration

Aufhebung der Haftungsgrenzen:

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

Haftungsausschlüsse:

- Gemäß Gesetz (z.B. unabwendbares Ereignis, höhere Gewalt, Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers, Verschulden des Berechtigten)
- Feuer an Bord und nautisches Verschulden

**Schadenanzeige-
fristen:**

Keine Regelung, daher gesetzliche Vorschriften:

- Äußerlich erkennbare Schäden: Sofort bei Ablieferung
- Nicht erkennbare Schäden: 7 Tage nach Ablieferung
- Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung:

Keine Regelung, daher gesetzliche Vorschriften:

- 1 Jahr im Regelfall
- 3 Jahre bei Vorsatz, bewusster Leichtfertigkeit
- Die Geltendmachung des Anspruchs in Textform hemmt die Verjährung

Besonderheiten:

- Verpflichtung zur Eindeckung einer Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen
- Besorgung der Versicherung des Gutes, wenn ein Auftrag dazu vorliegt oder der Spediteur ein Interesse des Auftraggebers vermuten darf

- Die ADSp finden keine Anwendung bei Verkehrsverträgen mit Verbrauchern

Verweise:

- [VBGL](#) - AGB
- [Speditonsrecht](#) - HGB
- [Frachtrecht](#) - HGB
- [Lagerrecht](#) - HGB
- Seerecht - HGB
- [CMR](#) (int. Abk.)
- [CIM](#) (int. Abk.)
- [CMNI](#) (int. Abk.)
- [Int. Luftfahrtabkommen](#)
- [Int. Seeschifffahrtsabkommen](#)